

---

**Kantonsrat**

Sitzung vom: 3. November 2015, vormittags

Protokoll-Nr. 407

**Nr. 407**

**Einführung des Öffentlichkeitsprinzips im Kanton Luzern; Entwurf Mantelerlass (B 1). Entwurf, Nichteintreten**

Botschaft vom 16. Juni 2015 (B 1)

"Wir unterbreiten Ihnen..."

Beilage 19a

Entwurf eines Gesetzes über die Einführung der Öffentlichkeitsprinzips im Kanton Luzern (Mantelerlass Öffentlichkeitsprinzip)

...

Beilage 19b

Der Entwurf eines Gesetzes über die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips im Kanton Luzern (Mantelerlass Öffentlichkeitsprinzip) wurde von der Staatspolitischen Kommission (SPK) am 19. August 2015 sowie am 14. Oktober 2015 beraten. In deren Namen beantragt die Kommissionspräsidentin Andrea Gmür ein Nichteintreten auf die Vorlage. Unter dem Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung sei der Grundsatz zu verstehen, wonach jede Person Anspruch auf Einsichtnahme in die amtlichen Aufzeichnungen oder auf Auskunft über deren Inhalt erhalte, ohne dass sie ein besonders schutzwürdiges Interesse nachweisen oder zumindest glaubhaft machen müsse. Werde ein schriftliches Gesuch um Zugang zu einem amtlichen Dokument gestellt, prüfe die Verwaltung, ob öffentliche Interessen oder schützenswerte private Interessen dem Zugang entgegenstehen und ob ein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegen würde. Sei dies nicht der Fall, werde der Zugang gewährt. Dafür brauche es verschiedene Gesetzesanpassungen, die in diesem Mantelerlass zusammengefasst worden seien. Gelte bisher das Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt, solle künftig das Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsprinzip gelten. Dies bedeute einen Paradigmenwechsel. Mit dem Öffentlichkeitsprinzip solle die Transparenz innerhalb der Verwaltung erhöht werden. Die Botschaft zur Einführung des Öffentlichkeitsprinzips sei von der SPK intensiv beraten worden. Es sei von allen Seiten betont worden, wie wichtig und richtig Transparenz und aktive Informationspolitik für das Vertrauen zwischen Bevölkerung und Behörden seien. Es seien kritische Bemerkungen angebracht worden, so zum Beispiel, wo der Mehrwert liege oder ob es sich überhaupt lohne - angesichts der wenigen Anfragen in anderen Kantonen -, die diversen Gesetzesanpassungen vorzunehmen. Ganz grundsätzlichen Widerstand gegen die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips habe es nicht gegeben. Vielmehr sei die Einführung zum jetzigen Zeitpunkt, bei der aktuellen Finanzlage, bemängelt worden. Von der Mehrheit der Kommission sei zudem festgestellt worden, dass sich die Verhältnisse seit der Einreichung des auslösenden politischen Vorstosses im Jahr 2011 verändert hätten. Aufgrund einer stärkeren Präsenz in den elektronischen Medien und der zunehmend digitalen Verfügbarkeit von Dokumenten habe das Anliegen an Gewicht verloren. Ein wesentlicher Teil des mit der Vorlage angestrebten Kulturwandels sei deshalb bereits ohne gesetzliche Anpassungen erreicht worden. Die Regierung sei zusätzlich aufgefordert worden, sämtliche bestehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Öffentlichkeit zu informieren. Eine Mehrheit der SPK sei außerdem der Meinung gewesen, dass die Verwaltung der Gerichte im Hinblick auf die Gewaltenteilung nicht dem Öffentlichkeitsprinzip unterstellt werden solle. Der Antrag die Ziffer 6, Justizgesetz, zu streichen, sei gutgeheissen worden. Zu den weiteren Anträgen werde sie sich in einer allfälligen Detailberatung äussern. Eine Minderheit der SPK habe die Situation anders beurteilt und bedauert, dass seit der Überweisung des politischen Vorstosses viel Zeit vergangen sei. Es sei gefordert worden, dass der Kanton Luzern - wie

die Mehrheit der Kantone - das Öffentlichkeitsprinzip, das zu einem modernen Staatswesen gehören, nun endlich einführen solle. Eine Minderheit der SPK hätte zudem auch die Gemeinden verpflichten wollen, das Öffentlichkeitsprinzip einzuführen. Ein dementsprechender Antrag sei abgelehnt worden. Die Respektierung der Gemeindeautonomie sei höher gewichtet worden als eine einheitliche Regelung im ganzen Kanton. Schliesslich habe die SPK mit 8 zu 5 Stimmen beschlossen, nicht auf den Mantelerlass zur Einführung des Öffentlichkeitsprinzips einzutreten. Vor einer Einführung müsse klar sein, welche finanziellen Konsequenzen damit verbunden seien. Bund und verschiedene Kantone würden das Öffentlichkeitsprinzip bereits kennen. Obwohl Erfahrungen bestünden, könnten auch von dieser Seite keine konkreten Aussagen gemacht werden. Bei der angespannten Finanzlage des Kantons Luzern wolle eine Mehrheit der Kommission zum heutigen Zeitpunkt kein Risiko eingehen, zusätzliche Kosten auszulösen und, wie bereits erwähnt, nicht auf die Botschaft eintreten. Sollte der Rat dennoch Eintreten beschliessen, habe die SPK mit 9 zu 4 Stimmen die Rückweisung der Vorlage beschlossen.

Im Namen der SVP-Fraktion spricht sich Nadia Furrer für Nichteintreten aus. Die SVP habe 2011 die Motion zur Einführung des vorliegenden Mantelerlasses klar unterstützt und zwar inklusive der Verursacherprinzip-Abrechnung. Bei einer Einführung des Prinzips in den Staatshaushalt könne und wolle man keine Mehraufwendungen generieren. In der Botschaft führe der Regierungsrat eine für ihre abschliessende Meinungsbildung massgebliche und grundlegende Ausgangslage aus, nämlich, dass der Kanton Luzern nicht den Anspruch haben solle, dass bei Inkrafttreten des Mantelerlasses bereits alle Praxisfragen im Detail geregelt seien, zumal sich eine gute Praxis erst im Verlauf der Zeit entwickeln könne und werde. Diesen Anspruch hätten sie als Parlamentarier. Man habe genügend Beispiele aus anderen Kantonen, in der Zwischenzeit sogar vom Bund. Das Ausgestalten eines Mantelerlasses zu diesem Thema im genauen Wissen, dass umfassende Evaluationen der bereits eingeführten Gesetzespraxis bevorstünden, sei wenig sinnvoll und verschwende nur unnötig Ressourcen. Die SVP appelliere deshalb, vorerst zuzuwarten, damit die Fehlläufe beim Bund und den anderen Kantonen evaluiert und neu gebündelt werden könnten. Das verschaffe die Möglichkeit, aus den Fehlläufen anderer zu lernen und das Öffentlichkeitsprinzip gleich zu Beginn möglichst praxisgerecht und schlank zu gestalten. Die Rückstellung des Öffentlichkeitsprinzips im Kanton Luzern, bis in anderen Kantonen und beim Bund Evaluationen vorliegen würden, sei für die SVP der einzige richtige Weg. Deshalb sei man einstimmig für Nichteintreten.

Im Namen der CVP-Fraktion spricht sich Priska Galliker ebenfalls für Nichteintreten aus. Dieser Mantelerlass, der im Wesentlichen kein eigenes Gesetz zum Öffentlichkeitsprinzip sei, sondern der Anpassungen in Gesetzen und Erlassen bedeute, gehe auf die Motion M 660 von Alain Greter aus dem Jahr 2011 zurück, welche damals als teilweise erheblich erklärt worden sei. In diesen vier Jahren hätten die ganzen Kommunikationsmöglichkeiten und auch das Kommunikationsverhalten Quantensprünge gemacht. Heute sei praktisch alles übers Netz einsehbar oder abrufbar. Praktisch alle Unterlagen aus der Verwaltung, welche nicht dem Daten- oder Personenschutz unterliegen, seien auch ohne diesen Mantelerlass erhältlich. Gemäss übergeordnetem Recht - Artikel 16 Absatz 3 der Bundesverfassung - ergebe sich kein generelles Recht auf Akteneinsicht oder Auskünfte der Verwaltung. Das Grundrecht auf Meinungs- und Informationsfreiheit gebe lediglich das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu informieren. Dass die Verwaltung des Kantons Luzern diese allgemein zugänglichen Quellen in den letzten Jahren massiv ausgebaut habe, erlebe man in diesem Saal ja immer wieder. Die Transparenz der Regierungs- und Verwaltungsarbeit werde schon heute soweit wie möglich gelebt und es sei der CVP wichtig, dass die Regierung dieses Themas weiterhin im Auge behalte und ihre Richtlinien immer wieder entsprechend anpasse. Der eigentlich angestrebte Paradigmenwechsel bestehe darin, dass die Bürgerin und der Bürger sein Einsichtsrecht ohne Begründung wahrnehmen könnte. Neu müsste die Verwaltung begründen, warum keine Auskunft gegeben werden dürfe. Aus anderen Kantonen sei bekannt, dass die Nachfrage eher klein sei. Aber da keine konkreten Zahlen respektive noch keine Evaluationen aus anderen Kantonen vorliegen würden, erschienen der CVP, vor allem auch in der jetzigen finanziellen Situation des Kantons, die Auswirkung auf den Aufwand in der Verwaltung einfach zu unsicher. Eher kritisch finde die CVP, dass dieser Mantelerlass auch die Gerichte und öffentlichen Anstalten betreffe. Sie ziehe folgendes Fazit: Das Öffentlichkeitsprinzip werde auch ohne diesen Mantelerlass soweit wie möglich gelebt,

respektive die Regierung und Verwaltung werde aufgefordert, ihr Kommunikationsverhalten immer wieder zu hinterfragen und wenn möglich anzupassen. Die jetzige finanzielle Situation lasse es nicht zu, diesen Mantelerlass mit so unklarer Kostenfolge und so kleinem Nutzen jetzt und heute zu überweisen. Die CVP-Fraktion trete nicht auf die Vorlage ein.

Im Namen der FDP-Fraktion spricht sich Irene Keller für Nichteintreten aus. Die vergangenen 15 bis 20 Jahre hätten in fast allen Bereichen des Lebens eine enorme gesellschaftliche Veränderung gebracht, so auch in der Mobilität und zwar Mobilität auf ganz verschiedenen Ebenen damit sei die Mobilität der Daten gemeint und folglich auch der Informationen. Wenn man vergleiche in welche Informationen man im Jahr 2000 Einsicht gehabt habe und auf welche man heute zurückgreifen könne, so handle es sich um zwei ganz verschiedene Welten. Dies gehe auch einher mit einer anderen Einstellung der Gesellschaft, der Behörden, einer anderen Kultur der Transparenz und der Offenlegung von Informationen. Beides habe einander stark gefördert. Auf der andern Seite würden Datenschutz, Amtsgeheimnis oder nicht abgeschlossene Dokumente stehen. Diese schränkten bekanntlich die volle Transparenz und Offenlegung auch wieder markant ein. Zwischen diesen beiden Seiten - einerseits die ungeheure Fülle an bereits vorhandenen Informationen, und anderseits der Datenschutz und das Amtsgeheimnis - könne es wohl einen kleinen Streifen an Informationen geben, der noch nicht publik sei, es aber vielleicht sein könnte. Behörden, sei es im Kanton oder in den Gemeinden, seien heute aktiv daran interessiert, den Bürger zu informieren oder ihm die Möglichkeit zu geben, die Informationen einzuholen. Dass es Verbesserungspotential bestehe, bestreite niemand. Dies könne aber ohne Gesetz geschehen, die Behörden würden ihre Verantwortung auch in diesem Bereich wahrnehmen. So stimme der nachfolgende Satz aus einer Diskussion voll und ganz: "Für einen kleinen Erfolg erstellen wir einen Moloch". Diese Tatsache würde indirekt auch die Aussagen anderer Kantone bestätigen, welche das Prinzip eingeführt hätten, denn einerseits werde es kaum genutzt und anderseits könne niemand sagen, was es eigentlich koste. Die FDP wolle keine unnötigen Gesetze. Dort wo etwas durch die Eigenverantwortung in der Funktion oder im Beruf bereits erreicht worden sei und weiter erreicht werden könne, brauche es kein Gesetz und auch keine zusätzliche Bürokratie, die ja zweifellos folgen würde. Als "Tüpfli uf em i" komme dazu, dass die finanziellen Auswirkungen nicht aufgezeigt werden könnten, das bedeute für die FDP in der aktuellen Situation ein zusätzliches Nein. Die FDP unterstütze den Antrag der SPK auf Nichteintreten. Sollte der Mantelerlass wider Erwarten behandelt werden, nehme man zu den einzelnen Punkten in der Diskussion Stellung.

Im Namen der SP-Fraktion ist Fiona Schär für Eintreten und Zustimmung. Sie möchte eine Mediengeschichte in Erinnerung rufen. Im Januar 2014 habe der Tages-Anzeiger getitelt: "Das Seco vergab Millionenbeiträge unter der Hand". Der Artikel habe den Anstoss zur Aufdeckung einer Korruptionsaffäre beim SECO gegeben. Ein Dienststellenleiter hätte freihändig Millionenaufträge an IT-Unternehmen vergeben, nicht ganz uneigennützig. Man möge sich fragen, was dieser Fall mit dem vorliegenden Geschäft zu tun habe. Die Antwort liege auf der Hand. Nur aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips sei dieser Fall ans Licht gekommen. Denn nur gestützt auf dieses Prinzip, sei der Journalist an diese brisanten Informationen gelangt. Und daher brauche man auch im Kanton Luzern ein Öffentlichkeitsprinzip. Man schulde es zudem unseren Wählerinnen und Wählern, denn das Öffentlichkeitsprinzip gehöre zu einem modernen, demokratischen System. Demokratie verlange die Interaktion zwischen Bürgerinnen und Bürgern und dem Staat. Dafür bedürfe es der gleichen Ausgangslage für beide Seiten. Eine solche bestehe im Kanton Luzern noch nicht, denn die Verwaltung könne die Einsicht in amtliche Dokumente leicht verweigern. Das Öffentlichkeitsprinzip solle den Bürgerinnen und Bürgern das grundsätzliche Recht auf Einsicht gewähren. Man wisse, dass der Mehraufwand absolut überschaubar und verhältnismässig sei. Keiner der Kantone, die das Prinzip eingeführt hätten, würden von einem erheblichen Mehraufwand sprechen, der durch die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips entstanden sei. Es gingen zwar nur wenige Gesuche ein, doch dürfe die überschaubare Nachfrage nicht in ein Argument gegen die Einführung des Prinzips umgedreht werden. Denn das Öffentlichkeitsprinzip regle, wie bereits ausgeführt, eine prinzipielle Frage des Verhältnisses zwischen Bürger und Staat. Das Öffentlichkeitsprinzip fördere die Transparenz der Verwaltung, weil diese grundsätzlich gezwungen werden könne, Daten offenzulegen. Transparenz stärke das Vertrauen und die Akzeptanz der kantonalen Bevölkerung. Handlungen der Verwaltung würden überprüfbar. Ob man sich

überlegt habe, dass die tiefe Stimmabstimmung der letzten kantonalen Wahlen vielleicht ein Misstrauensvotum der Bevölkerung gegenüber der kantonalen Verwaltung sei? Das Öffentlichkeitsprinzip sei ein Muss für eine zeitgemäße und demokratische Verwaltung. Die SP-Fraktion vertrete etwa im Bereich der Gerichte oder Gemeinden andere Vorstellungen. Im Sinne eines Kompromisses und der Einführung eines Minimalstandards könne sie jedoch mit der vorliegenden Variante leben. Die SP werde auf die Botschaft eintreten und dieser zu stimmen.

Im Namen der Grünen Fraktion tritt Hans Stutz auf die Vorlage ein und stimmt ihr zu. Die vorliegende Botschaft sei das Resultat einer Motion, die die Grüne Fraktion vor fünf Jahren eingereicht und die im Kantonsrat im Januar 2011 eine Mehrheit gefunden habe. Der Motionär Alain Greter habe damals erklärt, dass die Zeit für die Einführung reif sei. Mit dem Öffentlichkeitsprinzip werde die Transparenz über die Verwaltung gefördert und die Kontrolle über die staatlichen Gewalten gestärkt. Er könne sich nicht vorstellen, wie jemand in der heutigen Zeit gegen ein Öffentlichkeitsgesetz sein könne. Da habe er sich in der Zwischenzeit eines Schlechteren belehren lassen müssen. In der Diskussion habe die zuständige Regierungsrätin damals erklärt, die Regierung sei mit den kritischen Kundinnen und Kunden konfrontiert, die den Glauben an ein faires Verfahren verloren hätten. Dem gelte es Rechnung zu tragen. In der Tat: Der Kanton Luzern pflege immer noch eine ausgeprägte Kultur der Vertraulichkeit, öffentlich würden nur jene Informationen, die Regierung und Verwaltung für die Durchsetzung ihrer Absichten als opportun erachteten. Das werde gerne bestritten, zur Widerrufung ein Beispiel aus der bewegten Zeit der Luzerner Polizeiaffäre: Eines Tages habe das Justiz- und Sicherheitsdepartement zur Medienkonferenz geladen und der beauftragte ehemaligen Berner Oberrichter Jürg Sollberger, verantwortlich für die Administrativuntersuchung, habe den Medienvertreterinnen eine Zusammenfassung seiner bisherigen Untersuchungsergebnisse vorgelesen. Später hätten auch die Fraktionspräsidenten eine Kopie des Manuskripts erhalten, was einen damaligen Fraktionspräsidenten zu einer Intervention getrieben habe. Daraufhin habe die Justiz- und Sicherheitsdirektion das Papier wieder für vertraulich erklärt, so dass für die weiteren Mitglieder des Rates das öffentlich vorgetragene Papier nicht mehr zugänglich gewesen sei. Aber auch die vergangenen Wochen würden die Vertraulichkeitskultur belegen. Sowohl Parlament wie auch interessierte Einwohnerinnen und Einwohner erhielten nur tröpfchenweise Informationen über die bevorstehenden Einsparungen bei der Polizei und bei Bildung, Ausbildung wie auch bei den Prämienverbilligungen. Die Frage sei, wie weit Regierung und Verwaltung die politische Diskussion gezielt verhindert hätten. Ein Kulturwandel sei notwendig, andere hätten diesen Schritt bereits getan. Der Bund wie auch die Mehrheit der Kantone hätten daher das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt. Alle Informationen sollten zugänglich sein, soweit dem nicht überwiegende öffentliche oder schützenswerte private Interessen entgegenstehen würden. Bei der Abweisung von Einsichtsgesuchen könnten abgewiesene Bürgerinnen und Bürger Beschwerde einlegen. Die Einführung sei nichts anderes als die kantionale Umsetzung der Informationsfreiheit, so wie sie in der Bundesverfassung festgeschrieben sei: "Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten." So sei der Grundsatz. In der Praxis bedeute dies, dass bei entstehenden Projekten, Regierung und Verwaltung weiterhin vertraulich arbeiten und auch den Zeitpunkt von Publikationen und Medienkonferenzen selber festlegen könnten. Aber interessierte Medienschaffende oder interessierte Bürgerinnen hätten nachher die Möglichkeit, allfällige erstellte Studien und allenfalls auch andere Unterlagen einzusehen. Man solle sich nichts vormachen. Die ablehnende Haltung der bürgerlichen Mehrheit dieses Rates beruhe auf der Angst die eigenen Informationsprivilegien zu verlieren oder sie zumindest teilweise einzubüßen. Noch ein paar Bemerkungen zu den Argumenten, die in der Kommission zur Begründung von Nichteintreten, Rückweisung und Ablehnung in der Schlussabstimmung geführt hätten. Die SVP-Sprecherin habe auf die fehlenden Evaluationen hingewiesen. Es liege aber ein 150-seitiger Bericht des Bundesrates, verabschiedet im Sommer 2015, vor. Darin werde akribisch nachgewiesen, wie das Öffentlichkeitsprinzip funktioniere. Es gebe tatsächlich Probleme bei der Umsetzung, unter anderem, weil die Verwaltung sperre. Er zitiere aus dem Bericht: "Aus Sicht der Gesuchstellenden ist der Paradigmawechsel in den Behörden mehrheitlich noch nicht vollzogen, auch wenn einzelne Behörden in diesem Zusammenhang positiv erwähnt werden. Verschiedene Behörden wehren sich nach Auffassung der Gesuchstellenden gegen den Vollzug des BGÖ." Der Bericht halte aber auch fest, "...dass die Bearbeitung von BGÖ-Gesuchen in vie-

len untersuchten Behörden mittlerweile eine gewisse Routine darstellt und die festgestellten Probleme sich häufig lediglich in bestimmten Fällen zeigen." Selbstverständlich gebe es auch Auslegungsprobleme, genauer unterschiedliche Vorstellungen, wie die Gesetzesvorschriften interpretiert werden müssten. Das sei nichts Neues, solche Auseinandersetzungen gebe es bei jeder Einführung von neuen Gesetzen. Am meisten sei heute aber das Argument der fehlenden finanziellen Mittel des Kantons vorgebracht worden. Er frage sich, in welchem Kanton wir leben würden. Ob es bereits so weit gekommen sei, dass nicht einmal geringe Kosten aufgewendet werden könnten? Man habe gehört, dass nur mit wenigen Gesuchen zu rechnen sei, deshalb sollten auch keine allzu hohen Kosten entstehen. Der Kanton Luzern sollte doch fähig sein, diese zu tragen.

Im Namen der GLP-Fraktion tritt Claudia Huser auf die Vorlage ein. Gut vier Jahre nach der Überweisung der entsprechenden Motion liege ein Vorschlag zum Öffentlichkeitsprinzip im Rahmen der Botschaft B 1 vor. Es habe gedauert, aber aus Sicht der Grünliberalen habe sich das Warten gelohnt. Es liege ein schlankes und praxistaugliches Öffentlichkeitsprinzip vor. Die Forderungen aus der Motion seien in wenigen Paragrafen an bestehende Gesetze angegliedert worden, so dass keine unnötigen neuen Gesetze notwendig würden. Die Zeit sei überreif für diesen Paradigmenwechsel vom Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt zum Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt. Der Vorschlag sei schlank, aber schlussendlich auch unspektakulär. Denn was gefordert werde, sei weder revolutionär noch neu. Die Forderungen würden ganz einfach unserem Zeitgeist entsprechen. Wer hier unterstelle, dass der Kanton Luzern mit diesem Gesetz vorpresche und sich damit in eine unklare Zukunft bezüglich Kostenfolgen des Gesetzes begebe, der verschliesse die Augen davor, dass die Mehrheit der Kantone das Öffentlichkeitsprinzip schon lange kenne. Zurück zum Zeitgeist zeige die Wahl- und Abstimmungsbeteiligung von den vergangenen Jahren ein schockierendes Bild. Könnte es nicht auch daran liegen, dass die Bürgerinnen und Bürger wenig von ihrem Einfluss spürten weil sie beispielsweise die Einsicht in bestimmte Akten umfassend begründen müssten? Vielleicht sei dies nur ein Grund von vielen. Nichtsdestotrotz: Der Rat solle die Chance nutzen, einen wichtigen Schritt in eine moderne Verwaltung wagen und zeitgemäß entscheiden. Inhaltlich umfasse die Vorlage nichts Spektakuläres. Die Änderungen und Anpassungen im Organisationsgesetz mit weiteren Anträgen zusätzlich zu verwässern sei aus Sicht der Grünliberalen daher nicht angebracht, denn auch die Gerichte sollten ihre Verwaltungsadministration transparent und nachvollziehbar ausführen, so dass die Bürger dies verstehen und sich ohne den kleinsten Zweifel sicher sein könnten, dass ihre Steuergelder richtig und zielführend eingesetzt würden. Nach all diesen Ausführungen könne sie nicht darauf verzichten, auf den Punkt der Kostenfolgen einzugehen. Es handele sich um eine Botschaft ohne Preisschild. Es gebe kein Preisschild, da die Kostenfolgen klein sein würden. Die Angst, dass plötzlich Bürgerinnen und Bürger ihre Zeit mit unzähligen Gesuchen verbringen würden, nur um unsere Verwaltung zu beschäftigen, könne sie dem Rat nehmen. Das zeigten die Erfahrungen aus anderen Kantonen klar. Auch die Grünliberalen seien sich der schwierigen finanziellen Lage des Kantons bewusst. Aus diesem Grund jedoch fast planlos Geschäfte abzulehnen, erscheine ihnen kurzsichtig und falsch. Die GLP-Fraktion werde aus diesen Gründen auf die Vorlage eintreten, da die Öffentlichkeit einen Anspruch auf angemessene Informationen habe.

Michael Töngi ist enttäuscht über die bis jetzt vorgebrachten Voten, vor allem seitens der CVP. Man reiche dringliche Vorstösse zur Kommunikation innerhalb der Finanzpolitik ein und werfe dem Regierungsrat die zu spät erfolgte Information vor. Ein weiterer dringlich eingereichter Vorstoss verlange die Herausgabe der Überleitungslisten. So gesehen habe in den letzten Jahren also kein Kulturwandel stattgefunden, im Gegenteil. Seit 2011 sei es zu keinem Quantensprung in der Kommunikation gekommen, so wie dies geäussert worden sei. Man diskutiere immer noch über mangelnde oder verspätete Informationen. Selbstverständlich ändere sich durch ein Öffentlichkeitsprinzip nicht einfach alles. Vor etwa zwei Jahren habe der Rat über die Langnauerbrücke diskutiert. Dieses Projekt sei von der VBK beraten worden und die Denkmalpflege habe einen Bericht dazu verfasst. Der Rat habe darüber befunden, ob die Brücke aufgrund des Denkmalschutzes nicht abgerissen werden solle. Die Kommission habe in den Bericht der Denkmalpflege keine Einsicht erhalten, erst auf Verlangen hin habe sie einen Auszug daraus erhalten. Es seien noch mehrere Nachfragen von ihm notwendig gewesen, bis die VBK schliesslich den gesamten Bericht bekommen habe. Es

sollte aber selbstverständlich sein, dass solche Dokumente zur Meinungsbildung automatisch zur Verfügung gestellt würden. Er bitte deshalb den Rat, dem Öffentlichkeitsprinzip zuz stimmen.

Ylfete Fanaj erklärt, sie habe sich darüber gefreut, dass das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt werden solle. In der Debatte sei aber dauernd auf die Kostenfolgen hingewiesen worden. Es sei vorgesehen, in der entsprechenden Verordnung klar zu regeln, ab welchem zeitlichen Aufwand der Verursacher, also der Anfragende, die Kosten selber zu tragen habe. Wenn man sich diese Vorlage aufgrund der Kosten nicht leisten könne, müsse man sich fragen, ob man sich überhaupt noch einen Ratsbetrieb leisten könne. Man diskutiere über Planungsberichte, müsse dann aber immer wieder hören, dass man sich diese gar nicht leisten könne. Die Kommunikationsmöglichkeiten hätten sich in den letzten Jahren scheinbar positiv entwickelt, so sei es jedenfalls gesagt worden. Dem könne sie nicht zustimmen, denn nicht einmal die Parlamentarier hätten Zugriff auf alle notwendigen Informationen, um transparent informieren zu können. Im Kanton Luzern gebe es jedoch auch sehr progressive Gemeinden; Kriens habe das Öffentlichkeitsprinzip bereits eingeführt, Ebikon wolle bald folgen. Es sei an der Zeit, dass auch der Kanton handle.

Jörg Meyer findet, das Geschäft Öffentlichkeitprinzip sei zwar traktandiert, aber eine Diskussion darüber finde nicht statt. Bereits 17 Kantone hätten das Öffentlichkeitsprinzip seit mehreren Jahren eingeführt. Zehn Deutschschweizer Kantone hätten das Öffentlichkeitsprinzip auch für ihre Gemeinden verpflichtend gemacht, was im Kanton Luzern nicht einmal zur Diskussion stehe. Eine minimalere Vorlage als diese sei gar nicht möglich, er frage sich, ob der Rat überhaupt ein Öffentlichkeitsprinzip wolle. Die Fragen nach dem ungewissen Aufwand und den Kostenfolgen könnten bei jedem anderen Anliegen ebenfalls gestellt werden. Die Verwaltung sei jetzt schon dazu verpflichtet, interessierten Privatpersonen, Verbänden oder Medien Fragen zu beantworten und Stellung dazu zu nehmen. Der Aufwand bestehe also bereits. Er wage zu behaupten, dass der Aufwand mit dem Öffentlichkeitsprinzip sogar abnehmen würde, da man zur Auskunft verpflichtet wäre und nicht zuerst abklären müsste, ob man diese überhaupt erteilen dürfe.

Monique Frey kommt zum Votum von Hans Stutz zurück. Sie glaube, der bürgerlichen Mehrheit gehe es nicht um die Finanzen sondern um die Beibehaltung der Informationshoheit gegenüber der links und grün wählenden Bevölkerung, also einem Viertel der Bevölkerung. Man wolle die Informationen zwar in gewissen vernetzten Kreisen fliessen lassen, andere aber davon ausschliessen. Die Parlamentarier seien gegenüber der Bevölkerung und den Medien zu einer transparenten Politik verpflichtet und sie sollten aufzeigen können, auf welchen Grundlagen ihre Entscheidungen beruhten. Das sei aber nicht möglich, wenn diese Vorlage nicht überwiesen werde. Man müsse sich nicht fragen, woher die Politikverdrossenheit röhre, wenn die Öffentlichkeit nicht transparent informiert werde. Die Grüne Fraktion werde dieses Thema auf jeden Fall weiterverfolgen.

David Roth glaubt, die bürgerliche Mehrheit scheine die Vorlage nach dem Motto "Augen zu und durch" zu beraten. Es reiche ihr aus, dass möglichst wenig bekannt sei und die Öffentlichkeit nicht beteiligt werden müsse. Er finde das sei eine arrogante Haltung, wenn man eine Regierungsverantwortung innehabe. Auch Parteien die nicht in der Regierung vertreten seien, hätten ein Recht darauf, an Informationen zu gelangen. So wäre es auch wichtig, dass Regierungsratsbeschlüsse öffentlich würden. Er hoffe auf einen staatspolitisch verantwortungsvollen Entscheid und deshalb auf eine Zustimmung zum Öffentlichkeitsprinzip.

Ylfete Fanaj sagt, sie habe selten erlebt, dass über eine solch wichtige Botschaft nicht diskutiert werden wolle, die bürgerliche Seite halte nicht einmal dagegen. Wenn keine Diskussion gewünscht sei, schlage sie vor, der Rat solle auf die Vorlage eintreten, man könne ja ohne weitere Diskussionen direkt zur Abstimmung gelangen.

Marcel Omlin nennt zwei Argumente gegen das Öffentlichkeitsprinzip. Erstens passe der Bund sein Öffentlichkeitsrecht mit einer Totalrevision an. Deshalb solle der Kanton Luzern jetzt nicht etwas beschliessen, das schlussendlich ganz anders verlaufen werde. Zweitens führe das Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung zu gewaltigen Mehrkosten und einem grossen Mehraufwand. Er bitte den Rat, nicht auf die Vorlage einzutreten.

Barbara Lang erklärt, sie habe letztes Jahr einen Vorstoss mit dem Anliegen eingereicht, dass den Kantonsräten jene Informationen zugänglich gemacht würden, die zum Beispiel der VLG oder der LLV erhalte. Die Mehrheit sei jedoch dagegen gewesen. Das sei schade, wäre man doch so zu Informationen gelangt, durch die man auf verschiedene dringliche Anfragen hätte verzichten können.

Hans Stutz ergänzt, Marcel Omlin meine wohl jenes Departement, welches unter Medien-schaffenden dafür bekannt sei, dass es das Öffentlichkeitsprinzip sehr restriktiv anwende. Genau dieses Beispiel habe er aus dem Evaluationsbericht des Bundes in seinem Eintre-tensvotum zitiert.

Jörg Meyer weist auf den Kanton Zug hin, dort werde das Öffentlichkeitsprinzip mit wenig Aufwand aber grosser Zufriedenheit angewandt.

Im Namen des Regierungsrates erklärt Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker, der Kan-tionsrat habe die Vorlage zur Einführung des Öffentlichkeitsprinzips mittels der Motion M 660 im Januar 2011 verlangt. Der Regierungsrat habe sich bei der teilweisen Erheblicherklärung der Motion mit der Ausarbeitung einer Vorlage einverstanden erklärt und habe diese nun vorgelegt. Im Vernehmlassungsverfahren sei eine grosse Zustimmung zum Öffentlichkeits-prinzip zu spüren gewesen. Der Bund und zehn Kantone würden das Öffentlichkeitsprinzip bereits kennen, Luzern wäre also kein Pionier, aber kein Nachzügler. Der Regierungsrat ha-be in der Botschaft dargelegt, dass das Öffentlichkeitsprinzip Teil eines Kulturwandels oder eines Paradigmenwechsels hin zu einer offenen Verwaltung sei. Eine offene Verwaltung im demokratischen Rechtsstaat und in einer modernen Informationsgesellschaft sei eine von allen geteilte Anforderung. Am Anliegen einer offenen, bürgerfreundlichen Verwaltung wolle die Regierung festhalten. Die Öffentlichkeit sei nicht ein Gegenspieler von Staat und Verwal-tung. Kommunikation und Offenheit sollten bestmöglich Teil der Luzerner Verwaltungskultur bleiben oder sein. Die Präsidentin der SPK habe dargelegt, wovon der Mantelerlass handle. Er beinhalte verschiedene Facetten; so gehe es um die aktive Information der Öffentlichkeit durch die Regierung und die Verwaltung und um das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung. Weiter gehe es um die Möglichkeit zur Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in den Ge-meinden. Zwei Gemeinden hätten ohne saubere Rechtsgrundlagen bereits ein solches Öf-fentlichkeitssystem eingeführt. Zudem gehe es um das Öffentlichkeitsprinzip bei der Ge-richtsverwaltung, nicht bei den Gerichten selber. Aus rechtlicher Sichtweise könne nicht ge-sagt werden, dass das Ergebnis mit oder ohne Gesetzesänderung dasselbe sei. Ohne Ge-setz würde es Abstriche geben, dessen müsse man sich bewusst sein. Die Regierung habe die Grundlagen in der vorliegenden Botschaft erarbeitet. Es seien zwei Vernehmlassungsver-fahren durchgeführt, umfangreiche Rechtsvergleiche mit anderen Kantonen gezogen und Erkundigungen über die Praxis bei Nachbarkantonen eingeholt worden. Zudem habe man die Evaluationsergebnisse des Bundes abgewartet und beurteilt. Ein Vorschlag für eine ent-sprechende Verordnung liege bereits vor, sie sei in Arbeitsgruppen und unter Einbezug des Datenschutzbeauftragten erarbeitet worden. Die Regierung lege die Botschaft B 1 vor, um damit dem Rat eine Entscheidungsgrundlage zu bieten, über die verschiedenen Facetten der Informationstätigkeit zu beraten und um Lösungen zu finden.

Der Rat stimmt dem Nichteintretensantrag der SPK mit 87 zu 28 Stimmen zu und tritt somit nicht auf die Vorlage ein.